

Gemeindeordnungs-Novelle: Arbeit in unseren GEMEINDEN

Durch eine aktuelle Novelle der Steirischen Gemeindeordnung 1967 werden zahlreiche Änderungen im für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN wichtigsten gesetzlichen Regelwerk vorgenommen. Diese stehen einerseits mit der Geltung der VRV 2015 für alle STEIRISCHEN GEMEINDEN und damit dem grundlegenden Wandel des Haushaltsrechts in Verbindung. Andererseits bringt die Novelle - den Bedürfnissen der Praxis entsprechend - auch Erleichterungen für die Gemeindeverwaltung sowie größere Transparenz mit sich und trägt damit auch zur Klarstellung und Rechtssicherheit bei. Wir haben die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst.

Die Umsetzung der VRV stellt die Gemeinden vor einige Herausforderungen. Wir haben die Spielregeln für die Gemeindeverwaltung und den Vollzug nun dementsprechend angepasst, damit dieser grundlegende Wandel im Haushaltsrecht bestmöglich vollzogen werden kann,“ erklärt Gemeindebundpräsident Erwin Dirnberger den Anlass und Hintergrund der aktuellen Novelle. Vor allem, um die notwendigen Schulungen für Mitarbeiter und Mandatäre zur Einführung der VRV fortsetzen zu können, war eine Novelle der Gemeindeordnung notwendig.

Konkret wurden dazu viele wirtschaftliche Bestimmungen und Vorgaben des Vierten Hauptstücks durch neue Begriffe und Prozesse entsprechend beschrieben.

Neue Vorschriften für die Gemeindebuchhaltung

Die Gemeinde hat zukünftig ihre wirtschaftlichen Sachverhalte mittels einer

doppelten „kommunalen Buchführung“ in drei integriert zu führenden Gemeindehaushalten (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) zu erfassen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage entfällt die Verbuchung von Sachverhalten in einem ordentlichen und einem außerordentlichen Gemeindehaushalt ersatzlos.

Mehr Transparenz von Gemeinderatssitzungen

Neben den Neuerungen im Haushaltsrecht sind besonders auch jene Bestimmungen hervorzuheben, mit denen Rechtsgrundlagen für die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Internet geschaffen werden und solche, die sich mit der Neuregelung der Vorgaben über Verhandlungsschriften des Gemeinderates, des Vorstandes und der Ausschüsse auseinandersetzen.

„Wir haben viele Anregungen der Gemeinderäte sowie der Bürgermeis-

ter aufgenommen, um die Steirische Gemeindeordnung noch praxisgerechter und Verwaltung und Vollzug einfacher und zugleich transparenter zu gestalten“, erklärt Gemeindebundpräsident Dirnberger.

Weitere wesentliche Punkte dieses Entwurfes sind im Einzelnen:

Einsichtnahme der Protokolle des Gemeindevorstandes

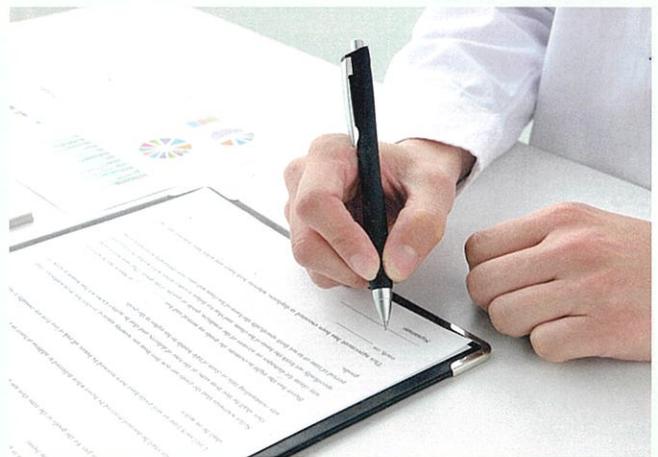
Mit einem neu geschaffenen Absatz in § 15 wird den Fraktionsvorsitzenden oder diesen gleichgestellten Personen, sofern deren

deamtes beschränkt ist.

Mit einer Neuregelung in § 34 wurde dem Wunsch der Interessenvertretungen gefolgt und die „Digitalisierung“ von Akten zur Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen für die Mitglieder des Gemeinderates ermöglicht.

Digitale Unterlagen für Gemeinderatssitzungen

Neben den geforderten technischen Voraussetzungen für eine elektronische Verteilung der Akten an die Mitglieder des Gemeinderates, die durch die Gemeinde sicherzustellen



Änderungen gibt es auch bei den Protokollen von Gemeinderats-, Vorstands- und Ausschusssitzungen.

Adobe Stock

Fraktion nicht im Gemeindevorstand vertreten ist, das Recht eingeräumt, die im Gemeindeamt abgelegten und unterfertigten Verhandlungsschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes einzusehen. Gleichzeitig wird festgelegt, dass dieses Einsichtsrecht, das im engen Sinn auszulegen ist, auf die Amtsstunden des Gemein-

ist, bedarf es darüber hinaus eines Beschlusses des Gemeinderates für diese Vorgehensweise.

Die Bestimmung enthält auch konkrete Vorgaben für die Nutzer der elektronisch zur Einsicht bereitgestellten Akten wie z.B. das Verbot der Speicherung oder elektronischen Weiterleitung. Unter die im Gesetz

zahlreiche Neuerungen, um die für die Bürger zu verbessern



Gemeinderäte, die mit beratender Stimme an einer Ausschusssitzung teilnehmen, haben dabei auch ein Rederecht.

Adobe Stock

enthaltene exemplarische Aufzählung fällt auch das Verbot der Anfertigung von Screenshots. Übertretungen dieser Vorgaben wären als Verwaltungsstrafen gemäß § 101c Abs. 4 Z 3 zu ahnden.

Die „beratende Stimme“ darf sich zu Wort melden

Ebenfalls geklärt wurde eine Frage in Bezug auf Wortmeldungen in Ausschusssitzungen. Da es bisher in der Auslegung der Wortfolge „mit beratender Stimme teilnehmen“ zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen ist, soll durch die Novelle klargestellt werden, dass Gemeinderatsmitglieder, die einer Ausschusssitzung beiwohnen, der sie nicht als Mitglied angehören, jedenfalls zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen dürfen.

Wirkungskreis des Gemeindevorstandes

Aufgrund der geänderten Gemeindehaushaltsbestimmungen ist es auch erforderlich, die Aufgabenbeschrei-

bung für den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes zum Teil neu zu beschreiben (§ 44).

So wird der Wirkungskreis des Bürgermeisters im Zusammenhang mit der Führung des Haushaltes konkretisiert (§ 45). Ihm obliegt die Führung des Haushaltes als anordnendes Organ. Der Bürgermeister hat gemeinsam mit dem Gemeindegast das Vier-Augen-Prinzip im Bereich der Führung des Gemeindehaushaltes sicherzustellen.

Förderungen bis zu 300 Euro sind direkt möglich

Ebenfalls wird dem Wirkungskreis des Bürgermeisters eine neue Aufgabe zugeordnet (§ 45): Nunmehr hat er die Möglichkeit, natürlichen oder juristischen Personen eine geldwerte Leistung in der Höhe von maximal 300 Euro im Einzelfall zukommen zu lassen, wenn der Gemeinderat eine entsprechende allgemeine Richtlinie dazu beschlossen hat.

Die im Gesetz genannten

Subventionen und anderen Zuwendungen umfassen sowohl Leistungen ohne Gegenleistung (reine geldwerte Sozialzuwendungen) als auch Leistungen mit Gegenleistungen (Subventionen, Förderungen).

Ein Mal pro Jahr muss der Bürgermeister dem Gemeinderat über die von ihm vergebenen Subventionen und Zuwendungen berichten, wodurch Transparenz sichergestellt ist.

Übertragung von GR-Sitzungen im Internet

Der im Bundesverfassungsgesetz bereits jetzt normierte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen soll garantieren, dass diese Plenarsitzungen für jede Person nach Maßgabe des vorhandenen Platzes frei zugänglich sind und die Zuhörer und Zuseher die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten mitverfolgen können.

Diese auf eine bloße „Sitzungsöffentlichkeit“ bezogene

ne Transparenzbestimmung kann jedoch nicht soweit verstanden werden, dass davon auch die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet umfasst wäre. Durch die nunmehr vorgesehene rechtliche Verankerung der Möglichkeit zur Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet (§ 59) durch die Gemeinde soll dem öffentlichen Interesse der Bürger auf mehr Transparenz im parlamentarischen Prozess Rechnung getragen werden.

Zu beachten sind dabei aber die Grundregeln des Datenschutzes. Obwohl sich aus § 59 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung ergibt, dass Beratungen im Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz ex lege vertraulich sind und in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen ist, können personenbezogene Daten unter Umständen dennoch auch Gegenstand öffentlicher Gemeinderatssitzungen sein.



Förderungen bis 300 Euro können in Zukunft vom Bürgermeister direkt vergeben werden, wenn der Gemeinderat dies gestattet. Adobe Stock



Daher braucht es für die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet einer gesetzlichen Grundlage, die nun geschaffen wird.

Diese legt fest, dass bei der Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet sichergestellt sein muss, dass Zuhörer und Zuseher nicht bildlich erfasst werden, und damit nur der Beratungs- und Beschlussfassungsprozess als solcher gefilmt und übertragen werden darf. Dadurch bestehen hinsichtlich der datenschutzrechtlich erforderlichen Interessenabwägung jedenfalls keine Bedenken. Für die Übertragung ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Vorgaben zu Protokollen von Vorstands- und Ausschusssitzungen

Laut § 60 soll es neben der streng formalisierten Verhandlungsschrift über die Sitzungen des Gemeinderates auch eine eigene Vorschrift über Verhandlungs-

schriften von Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse (§ 60a) geben.

Gegenüber den Vorgaben der Verhandlungsschrift über Gemeinderatssitzungen ist diese Art der Verhandlungsschrift weniger formstreu. Sie dient der protokollarischen Aufzeichnung des Verhandlungsverlaufes, ist in der Regel kein Wortprotokoll und hat nur die gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Vorgaben zu enthalten.

Diese vereinfachte Verhandlungsschrift ist von einem Schriftführer oder von einem Gemeindebediensteten anzufertigen; sie ist bis zur nächsten Sitzung dem Gremium vorzulegen und in der Folge vom Vorsitzenden oder Ausschussobmann und von einem weiteren Mitglied, das nicht der wahlwerbenden Partei des Vorsitzenden oder Ausschussobmannes angehört, zu unterfertigen.

Die Vorlage der Verhandlungsschrift vor Unterfertigung dient dazu, allfälligen Korrekturwünschen nachzukommen und so die Möglichkeit zu schaffen, einen einvernehmlichen Text herzustellen, der von den im Gesetz genannten Personen zu unterfertigen ist.

Jeder Fraktionsvorsitzende, dessen Fraktion im jeweiligen Kollegialorgan vertreten ist, hat längstens eine Woche nach ordnungsgemäßer Unterfertigung der Verhandlungsschrift einen Anspruch auf Übermittlung der Verhandlungsschrift. Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses unterliegen einer Sonderregel (§ 86 Abs. 4) und dürfen auf diese Weise den Fraktionsvorsitzenden nicht übermittelt werden.

„Unsere Bürgermeister haben große Verantwortung in ihrer tagtäglichen Arbeit für die Mitbürger vor Ort. Mit der vorliegenden Novelle wollen wir der Gemeinde-



Gemeindevorstandspräsident Erwin Dirnberger.

Gde. St. Johann

politik ermöglichen, sich weiterzuentwickeln und an die modernen Anforderungen anzupassen. Für eine effiziente Gemeindepolitik sind klare und einfach nachvollziehbare Entscheidungsprozesse wichtig, die wir durch die Novelle ebenfalls erleichtern wollen“, erklärt der Gemeindevorstandspräsident abschließend.

Die Novelle wurde bereits im Landtag Steiermark beschlossen und wird derzeit kundgemacht.

Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie:

www.gemeindevorstand.steiermark.at/akademie

- ◆ Dienstrecht in der Praxis - Grundlagen: 06.03.2019
- ◆ Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe - Rechtliche Herausforderungen für Gemeinden: 11.03.2019
- ◆ Personalführung und -verwaltung: 13.03.2019
- ◆ Interkulturelle Kompetenz - Praxistaugliche Instrumente für Kommunikation und Konfliktmanagement: 13.03.2019
- ◆ Personalverrechnung in der Praxis: 14.03.2019
- ◆ Amtsleiter-Workshop: 18.03.2019
- ◆ Social Media für Gemeinden - Allgemeine Einführung ins Thema: 18.03.2019
- ◆ Vollzugsprobleme aus AVG und Zustellrecht: 19.03.2019
- ◆ Auskunftspflicht versus Amtsverschwiegenheit: 19.03.2019
- ◆ Vom Konflikt zur Kooperation - Workshop für Gemeindeverantwortliche: 26.03.2019
- ◆ Gebührenkalkulation - Grundlagen und praktische Anwendung: 27.03.2019
- ◆ Schneeräumung und Winterdienst für Gemeinden in Theorie und Praxis: 27.03.2019

Weitere Informationen zu unserem Seminarangebot finden Sie unter:

www.gemeindevorstand.steiermark.at/akademie